

Mitteilung des Senats vom 16. Juni 2009**Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht der staatlichen Deputation für Bildung zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/798) zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen (Drs. 17/778) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Bericht der staatlichen Deputation für Bildung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat folgenden Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/798) zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen (Drs. 17/778) mit Beschluss vom 27. Mai 2009 an die staatliche Deputation für Bildung zur Beratung und Berichterstattung überwiesen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen wie folgt zu ändern:

1. § 20 Abs. 2 Satz 7 Schulgesetz erhält folgende Fassung: ‚Das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und zum Wechsel zwischen ihnen sowie das Maß und das Verfahren von innerer und äußerer Differenzierung und Individualisierung in den Klassenstufen 5 bis 10 der Oberschule regelt eine Rechtsverordnung.‘
2. § 43 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz erhält folgende Fassung: ‚Ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Unterricht in leistungsdifferenzierten Kursen organisiert, entscheiden über die Ersteinstuung die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule.‘“

Die staatliche Deputation für Bildung hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2009 beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) wie folgt zu berichten:

§ 20 Abs. 2 Satz 7 in der der Bürgerschaft (Landtag) vom Senat vorgeschlagenen Fassung des Bremischen Schulgesetzes lautet:

„Das Nähere zu der Gestaltung der Bildungsgänge und zum Wechsel zwischen ihnen sowie das Maß und das Verfahren von Differenzierung und Individualisierung regelt eine Rechtsverordnung.“

Die Kultusministerkonferenz (KMK) sieht eine Differenzierung grundsätzlich erst ab Jahrgangsstufe 7 vor; sie ist daher im der staatlichen Deputation für Bildung zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf der Verordnung „Die Arbeit in der Sekundarstufe I der Oberschule“ (L 79/17) als Regelfall abgebildet.

Die vom Gesetzgeber nach dem Entwurf des Senats vorgesehene Verordnungsermächtigung umfasst zudem bereits die von den Antragstellern gewünschte Regelungsmöglichkeit. Einer ausdrücklichen Vorgabe durch den Gesetzgeber bedarf es nicht; zumal die Möglichkeiten innerer und äußerer Differenzierung durch die Oberschulverordnung aufgegriffen werden.

§ 43 Abs. 1 Satz 1 in der der Bürgerschaft (Landtag) vom Senat vorgeschlagenen Fassung des Bremischen Schulgesetzes lautet:

„(1) In den Jahrgangsstufen, in denen der Unterricht leistungsdifferenziert erfolgt, entscheiden über die Erseinstufung die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Über Umstufungen entscheidet die Zeugniskonferenz aufgrund der erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern unter angemessener Berücksichtigung der Lernentwicklung während des Schulhalbjahres und der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers.“

Regelungsgehalt dieser Norm ist hier die Abbildung des Elternwillens im integrierten System. Da diese zudem in einer „Wenn-dann-Relation“ aufgebaut ist, würde die von den Antragstellern gewünschte Klarstellung durch die gewählte Formulierung nicht eintreten.

Die Deputation für Bildung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/798) zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen (Drs. 17/778) abzulehnen.